

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 5. November 2012

65. Stück

65. Gesetz: Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz; Änderung [CELEX-Nrn.: 32003L0086 und 32009L0050]

## 65.

### Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Großveranstaltungen, die eine Zufahrt für die Fiakerkutschen zu den Fiakerstandplätzen zu den gesetzlich festgelegten Zeiten nicht ermöglichen, gelten die genannten zeitlichen Einschränkungen nicht.“

2. § 5 Abs. 1 Z 1 entfällt. Die bisherigen Z 2 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 1 bis 7.

3. Im § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „(Z 1, 2, 3 und 4)“ durch den Ausdruck „(Z 1, 2 und 3)“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „Z 5 und 6“ durch den Ausdruck „Z 4 und 5“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dasselbe gilt, soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen oder sich hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

6. Nach § 18 wird folgender § 19 samt Überschrift angefügt:

#### „Bezugnahme auf Richtlinien

§ 19. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17, und
2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familiensammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**

Der Landesamtsdirektor:

**Hechtner**

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.